

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : III-5

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member - ~~Alternate~~

Artikel III-5 (ex-Artikel 13)

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und im Rahmen der durch die Verfassung auf die Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, *der Hautfarbe*, der ethnischen *oder sozialen* Herkunft, *der genetischen Merkmale*, *der Sprache*, der Religion oder der Weltanschauung, *der politischen oder sonstigen Anschauung*, *der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit*, *des Vermögens*, *der Geburt*, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze ~~des Rates~~ festgelegt werden. ~~Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.~~ *Dies schließt Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ein.*

~~(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Fördermaßnahmen der Union, mit denen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele unterstützt werden, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.~~

Explanation (if any) :

Absatz 1 Satz 1:

- a) Anpassung der Aufzählung der verbotenen Differenzierungskriterien an das Diskriminierungsverbot der Grundrechtecharta (Artikel II-21 Absatz 1).
- b) Ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Absatz 1 Satz 2:

Klarstellung der sachlichen Reichweite der Bestimmung des Satzes 1.

Absatz 2:

Entbehrlich, da nicht nur Fördermaßnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden sollen.